



juwi Energieprojekte GmbH Energie-Allee 1 55286 Wörrstadt

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße  
Abteilung Stadtplanung  
Amalienstraße 6

67434 Neustadt an der Weinstraße

<b>Ihr Ansprechpartner:</b> Gregor Sickel	<b>Telefon:</b> +49 6732 96 57-2024	<b>Fax:</b> +49 6732 96 57-8031	<b>E-Mail:</b> sickel@juwi.de	<b>Datum:</b> 21.03.2018
--	--	------------------------------------	----------------------------------	-----------------------------

**Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergie in der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

**Hier: Erwidern auf die Stellungnahme der SGD Süd vom 12.12.2017 zum Thema „Wiedehopf“ unter Betrachtung der E-Mail-Korrespondenz der SGD Süd, der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Herrn Höllgärtner sowie des Landesamts für Umwelt in dem Zeitraum vom 14.12.2017 bis 20.02.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erwidern wir auf die Stellungnahme der SGD Süd vom 12.12.2017 sowie weiterer E-Mail-Korrespondenz der SGD Süd, der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Herrn Höllgärtner sowie des Landesamts für Umwelt in dem Zeitraum vom 14.12.2017 bis 20.02.2018 zum Umgang mit dem Wiedehopf in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) bzgl. der Windenergienutzung in der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

Die Verträglichkeit der im Entwurf der FNP-Fortschreibung ausgewiesenen Sonderbaufläche Windenergienutzung (Offenlage vom 02.01.2018 bis zum 02.02.2018) mit der Art „Wiedehopf“ liegt eindeutig vor. Dies zeigen folgende Gutachten, die im Rahmen des Antrags nach BImSchG für den Windpark „Neustadt an der Weinstraße“ eingereicht wurden:

- Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet (VSG) DE 6616-402 „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ (NaturProfil, Dezember 2015),
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (NaturProfil, Dezember 2015) sowie
- die Spezialuntersuchung der Leitart Wiedehopf (GÖFA, Juni 2016).

Gerne können wir Ihnen diese Gutachten erneut zukommen lassen.

Die von der SGD Süd abgegebene Empfehlung eines Mindestabstandes von 1.000 m um ein zu entwickelndes Schwerpunktorkommen des Wiedehopfs südlich der Sonderbaufläche Windenergienutzung des FNP-Entwurfs ist nicht geboten. Der naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung empfiehlt lediglich einen Abstand von 1.000 m zu einem **Schwerpunktorkommen** des Wiedehopfs (S. 65). Ein solches Schwerpunktorkommen **liegt hier aber definitiv nicht vor**. Dies ergibt sich aus dem naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung Rheinland-Pfalz selbst. Danach befindet sich im Vogelschutzgebiet „Speyerer



Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ kein Schwerpunktvoorkommen des Wiedehopfs. Hier sind Hauptvorkommen der Art Wiedehopf in den Vogelschutzgebieten „6014-401 - Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“, „6514-401 - Haardtrand“, „6914-401 – Bi-enwald und Viehstrichwiesen“ aufgeführt (S. 100 des naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung Rheinland-Pfalz). Auch Band 3 der „Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ der GNOR von 2016 (S. 769ff) besagt nichts anderes.

Im Übrigen verweisen wir hier auf die dieser Stellungnahme beigefügte fachliche Einschätzung des Ornithologen, Herrn Krummenauer (Büro GÖFA) vom 16.03.2018.

Derzeit liegt lediglich ein Entwurf eines Bewirtschaftungsplans mit Datum der letzten Bearbeitung von 2012 und 2016 vor. Die Offenlage wurde noch nicht einmal eingeleitet. Dies ist folgenden Internetseiten zu entnehmen:

- <http://www.naturschutz.rlp.de/?q=offenlegung>  
(eingesehen am 14.03.2018)
- <http://map.final.rlp.de/Kartendienste/index.php?service=natura2000>  
(eingesehen am 14.03.2018)

Im Offenlageverfahren können daher noch Einwände vorgebracht werden, nach deren Vorbringen evtl. davon abgesehen wird, hier einen Schwerpunktlebensraum für den Wiedehopf entwickeln zu wollen. Gründe, weswegen aus unserer Sicht eine Entwicklung dieses Gebietes als Schwerpunktlebensraum für den Wiedehopf nicht in Betracht kommt, finden Sie weiter unten.

Dieser Entwurf des Bewirtschaftungsplans ist nicht zu Lasten der Windenergienutzung im aktuellen Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Die 2. Offenlage im Flächennutzungsplanverfahren wurde im Februar 2018 abgeschlossen. Die Fortschreibung des FNPs hat sich somit derart „verfestigt“, dass es abwägungsfehlerhaft wäre, zu Gunsten eines noch nicht offengelegten Bewirtschaftungsplanentwurfs und seinen Zielsetzungen abzuwägen. Hier ist der Prioritätsgrundsatz ein wichtiges Abwägungskriterium. Danach hat die hinzukommende Planung (Entwurf des Bewirtschaftungsplans) Rücksicht auf das verfestigte Flächennutzungsplanverfahren zu nehmen und nicht umgekehrt (zum Verhältnis von Flächennutzungsplanung und Fachplanung, ausführlich: *Runkel*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Kommentar zum BauGB, § 7, Rn. 3 a). **Die Bewirtschaftungsplanung hat somit die bestehende Vorrangfläche des Regionalplans, die bestehende Konzentrationsfläche des Flächennutzungsplans, das laufende Regionalplanverfahren (2. Offenlage abgeschlossen) sowie das laufende Flächennutzungsplanverfahren (2. Offenlage abgeschlossen) zu berücksichtigen.**

Dass einzelne Bereiche des Vogelschutzgebietes „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ nach dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans der SGD Süd (Maßnahmenkarte) zu einem Schwerpunktlebensraum des Wiedehopfes entwickelt werden sollen, sagt außerdem nichts über das aktuelle Vorliegen eines tatsächlichen Schwerpunktvoorkommens des Wiedehopfs aus (und sagt zudem auch nichts über den Erfolg einer mit dem Bewirtschaftungsplan unterstützten Entwicklung zu einem Schwerpunktvoorkommen aus). Und nur zu einem tatsächlich vorliegenden Schwerpunktvoorkommen des Wiedehopfs wird ein Abstand von 1.000 m empfohlen. Dies trifft hier nicht zu: In der Grundlagenkarte des Entwurfs zum Bewirtschaftungsplan ist lediglich ein einziges Revierzentrum des Wiedehopfs im Vogelschutzgebiet in der Stadt Neustadt an der Weinstraße vermerkt. Dieses Revierzentrum befindet sich in unmittelbarer Nähe der Landstraße L 532. Es stellt sich folglich die Frage, ob die störungsempfindliche Art dort tatsächlich jemals brüten würde. Zudem ist auch hier anzumerken, dass ein einziges Revierzentrum kein Schwerpunktvoorkommen ist.



Die im Bewirtschaftungsplan angedachten Entwicklungsflächen für den Wiedehopf grenzen unter anderem direkt an die Bahntrasse, die Autobahn A 65 und die L 532 an und unterliegen zusätzlich einer intensiven Freizeitnutzung. 2015 wurde zudem die ICE-Bahntrasse ausgebaut, sodass die Störfwirkungen weiter zugenommen haben dürften. Bei der Genehmigung zum Ausbau der Bahntrasse waren mögliche Störfwirkungen anscheinend vernachlässigbar bzw. wurden für die Art in Kauf genommen. Unter Berücksichtigung der Studie GARNIEL & MIERWALD (2010), die für den Wiedehopf eine mittlere Lärmempfindlichkeit gegenüber Straßenverkehr ermittelt hat und einen erkennbaren negativen Einfluss (bis zu 300 m Effektdistanz) auf die räumliche Verteilung der Art nachweist sowie das zu erwartende steigende Kollisionsrisiko bei Querungen der Verkehrslinien, liegt der geplante Entwicklungsraum in einem für den Wiedehopf ungeeigneten Gebiet. Der im Bewirtschaftungsplanentwurf gekennzeichnete Entwicklungsraum eignet sich u. E. nicht zur Ansiedlung des Wiedehopfes und damit nicht zur Entwicklung als Schwerpunktlebensraum. An dieser Stelle sei auch auf die beiliegende Stellungnahme des Ornithologen, Herrn Krummenauer, verwiesen.

Zudem ist unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Vorbelastungen in diesen Bereichen nicht von einer vermeintlichen Scheuchwirkung durch Windenergieanlagen als Störkulisse auszugehen, die nicht bereits durch vorhandenen Bahn- und Straßenverkehr sowie vorhandene Freizeitnutzungen besteht.

Sowohl der Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße von 2005, der aktuell rechtswirksame Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar sowie der Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans weisen Konzentrationszonen bzw. Vorranggebiete für die Windenergie aus, die innerhalb des von der SGD Süd angesprochenen 1.000 m Schutzbereichs um ein angebliches Schwerpunktvorkommen des Wiedehopfs liegen. Im aktuell laufenden Fortschreibungsverfahren des Regionalplans zum Thema Windenergie (2. Offenlage im April 2016 beendet), im bisherigen Verlauf der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt an der Weinstraße (2. Offenlage im Februar 2018 beendet) sowie im Genehmigungsverfahren der juwi Energieprojekte GmbH für den Windpark „Neustadt an der Weinstraße“ (Offenlage im März 2016 beendet) stellte der Wiedehopf kein Genehmigungshindernis dar. Umso mehr verwundert es, dass nun zu diesem späten Zeitpunkt der drei Verfahren der Wiedehopf als Hinderungsgrund für Windenergieanlagen an den beantragten Standorten ins Feld geführt wird.

Sollte der Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße der Empfehlung der SGD Süd folgen wollen, machen wir bereits jetzt auf einen Abwägungsfehler, der zur Angreifbarkeit des Flächennutzungsplans führt, aufmerksam.

Für diesen Fall kündigt die juwi Energieprojekte GmbH bereits jetzt an, den Flächennutzungsplan gerichtlich überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen  
juwi Energieprojekte GmbH

Gregor Sichel  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

## **Stellungnahme zu der Vogelart Wiedehopf (*Upupa epops*) im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt an der Weinstraße zum Thema Windenergie**

Bezug: Schreiben der Struktur- und Genehmigungsbehörde Süd (SGD Süd) vom 12. Dezember 2017 zum Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes; hier: Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt an der Weinstraße zum Thema Windenergie. AZ: 42/553-298

Das Schreiben der SGD Süd basiert auf den Erkenntnissen aus einem Expertengespräche vom 04.12.2017, ergänzt um die schriftlich nachgelieferten Informationen des Betreuers des Artenschutzprojekts Wiedehopf und des Referatsleiters für Biologische Vielfalt und Artenschutz im Landesamt für Umwelt.

### **1. Nachweise 2011 - 2014**

Danach liegen nach Aussagen der Artexperten seit 2011 mehrere Nachweise unterschiedlicher Qualität (Brutnachweis, regelmäßiger Nahrungsgast, Brutversuch) und unterschiedlicher Örtlichkeiten vor. Erfolgreiche Brutnachweise wurden demnach 2011, 2013 und 2014 nachgewiesen. Beachtenswert ist hierbei, dass aus 2012 keine Daten vorliegen, also weder ein Brutnachweis noch ein Brutversuch noch irgendwelche Nahrungsflüge im Gebiet. Es verwundert, dass der als ortstreu geltende Wiedehopf in einem Zeitfenster von vier aufeinanderfolgenden Jahren (2011 – 2014) in drei Jahren erfolgreich brütete und im Jahre 2012 keine weiteren Hinweise vorliegen. Dass eine Vogelart nicht jedes Jahr zur Brut schreitet, ist nicht ungewöhnlich, aber zumindest eine Präsenz vor Ort als Reviervogel und damit als regelmäßiger Nahrungsgast wäre doch sehr wahrscheinlich gewesen. Zumal das Gebiet, laut Aussagen der SGD Süd, welche sich auf den Bewirtschaftungsplanentwurf, und dieser wiederum auf das Artenschutzprojekt beruft, als „Hauptlebensraum“ und „Schwerpunktlebensraum“ klassifiziert wird und somit hervorragende Qualitäten aufweisen muss.

Das Jahr 2012 ist insofern hervorzuheben, da exakt in diesem Jahr umfangreiche avifaunistische Untersuchungen von Februar bis November durch das Avifaunateam des Autors stattfanden. Dabei wurden im großflächigen Maßstab standardisierte und regelmäßige Erfassungen durchgeführt, welche auch die schon erwähnten Brutbereiche des Wiedehopfs im Bereich der Blockstation sowie auch die Flächen südlich der Landesstraße L 532 mit einschlossen. Bei keinem dieser Erfassungstermine, weder während des Heimzugs im Frühjahr, noch während der eigentlichen Brutzeit noch während des Wegzugs gab es irgendwelche Hinweise oder gar konkrete Nachweise auf eine mögliche Existenz des Wiedehopfs. Weder wurden Exemplare gesichtet noch verhört. Angesichts der Tatsache, dass es sich hierbei, wie ebenfalls oben schon erwähnt, um einen „Haupt- und Schwerpunktlebensraum“ der Art handeln soll, welchen die Art „regelmäßig besiedelt“,

erscheinen die ausgebliebenen Nachweise – um es vorsichtig zu formulieren - zumindest nicht schlüssig. Wo war die Art in dem regelmäßig besiedelten Schwerpunktlebensraum in diesem Jahr? Gab es exakt in diesem Jahr einen Bestandseinbruch der Art, welche die ausgebliebenen Nachweise erklären könnte?

Es erscheint äußerst eigenartig, dass, in Bezug auf das gut untersuchte Jahr 2012, in dem Jahr davor (2011) und in den beiden Jahren danach (2013, 2014) erfolgreiche Brutnachweise vorliegen [laut Herrn Höllgärtner], welche gleichzeitig ein Maximum an Aktivitäten von Alt- und Jungvögeln mit vielfältigem Verhaltens-Repertoire in dem Gebiet um die Blockstation mit sich bringen mussten, während ausgerechnet in dem Jahr, in dem intensiv untersucht wurde, überhaupt keine Aktivitäten vorhanden war, weder während der Zugzeit noch während der Brutphase, noch nicht einmal durch unverpaarte männliche Tiere.

Es verwundert, dass keinerlei Belege für die erfolgreichen Brutnachweise in dem diskutierten Zeitfenster der Behörde vorgelegt werden können. Wie der E-Mail-Verkehr zwischen Herrn Baldermann (Stadt Neustadt) und dem Artexperten Herrn Höllgärtner [08.02.2018] belegt, gibt es keine belastbaren Beweise für die drei erfolgten Brutnachweise in den Jahren 2011, 2013 und 2014! Die Begründung, dass aus „Artenschutzgründen (Störung)“ [Zitat Höllgärtner, 08.02.2018] keine Fotos gemacht wurden, kann aus Sicht des Autors nicht nachvollzogen werden. Bei dem Wiedehopf handelt es sich nicht um eine sehr störungsempfindliche Vogelart, wie bspw. bei dem Großen Brachvogel (*Numenius arquata*) oder Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*) um, welche schon bei geringen Störungen mit Flucht oder Standortaufgabe reagiert.

Gerade für einen Artexperten, welcher sowohl die Art als auch die örtlichen Gegebenheiten sehr gut kennt, sollte es kein Problem sein, entsprechende Belegfotos oder andere belastbare Beweise zu erstellen, insbesondere da die technischen Möglichkeiten mit automatisierten Wildkameras bzw. Fotofallen dies komplett ohne Störung ermöglichen. Zumal zu erwarten ist, dass bei der Bearbeitung eines offiziellen Monitoringberichtes Belege für eine mögliche Verifizierung durch die Behörde vorgelegt werden müssen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass sowohl der Bewirtschaftungsplan für das Vogelschutzgebiet als auch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans maßgeblich auf Daten basieren bzw. von Daten bestimmt werden, für welche es keine belastbaren Belege gibt.

## 2. Nachweise 2015 - 2017

Die Daten aus diesem Zeitintervall sind sehr heterogen. So werden aus den Jahren 2016 und 2017 Nachweise genannt. Zu dem Jahr 2015 gibt es keine Angaben. Die daraus resultierenden Fragestellungen sind analog zu den bereits für 2012 gestellten Fragen zu betrachten.

Laut Aussage der SGD Süd war der Wiedehopf „regelmäßiger Nahrungsgast am Mußbacher Baggerweiher sowie dessen Umfeld“ und „brütete unmittelbar angrenzend nahe der A65“. Aus den Ausführungen der SGD Süd wird nicht ersichtlich, wo sich die Brutplätze tatsächlich befinden sollen. Brütete der Wiedehopf außerhalb des Vogelschutzgebietes im Norden, südlich der Bahnstrecke Ludwigshafen – Neustadt a. d. Weinstraße oder ggf. sogar wiederum an der Blockstation? Bei einem Brutplatz südlich der Bahnstrecke wären regelmäßige Flüge über die stark frequentierte Bahnstrecke zu erwarten, um zum Mußbacher Weiher zu gelangen. Abgesehen davon, dass diese Überquerungen nicht nur mit einem erheblichen Totschlagrisiko verbunden wären, taucht in den Ausführungen zum ersten Mal das Gebiet um den Mußbacher Weiher als Nahrungshabitat auf. Dies wurde bei den bisherigen Bruten 2011, 2013 und 2014 mit keinem Wort erwähnt. Erschloss die Art also erst ab 2016 den Bereich um den Mußbacher Baggerweiher oder wurde er dort bisher übersehen? Wie oft wurde die Art dort nachgewiesen, dass eine Einschätzung als regelmäßiger Nahrungsgast erfolgte? Gibt es zumindest dazu belastbare Belege?

Die gemachten Angaben werfen mehr Fragen auf, als Antworten zur Einschätzung der aktuellen Bestandssituation vor Ort.

Ferner widersprechen die Angaben eigenen Untersuchungen durch den Autor, welcher von April bis Anfang Mai 2016 an fünf Terminen Geländebegehungen, welche auch die Bereiche um den Mußbacher Weiher einschlossen, zum Nachweis des Wiedehopfs durchführte. Wie schon im Jahre 2012 gelang kein Nachweis noch gab es sonstige Hinweise auf die Anwesenheit der Art!

Schließlich wird für das Jahr 2017 von einem Brutversuch gesprochen, welcher aufgrund von Störungen aufgegeben wurde. Wo dieser Versuch stattfand und welche „Störungen“ den Versuch vereitelten, bleiben im Unklaren. Auch im Hinblick auf die sonstige Nutzung als Nahrungshabitat werden keinerlei Angaben gemacht.

Alles in allem gibt es auch für diesen Zeitraum keine belastbaren Daten. Auch fehlen bei den Angaben viele maßgeblich Parameter zur Einschätzung der Bestandssituation.

Aufgrund der Faktenlage ist es daher aus Sicht des Autors nicht statthaft, für den Bereich nördlich der Landesstraße L 532 von einer „Kontinuität der Besiedlung“ und von einem „regelmäßigen Vorkommen“ des Wiedehopfs zu sprechen, wie dies die SGD Süd in ihrem Schreiben tut.

### 3. Schwerpunktorkommen

Laut der „Vogelwelt von Rheinland-Pfalz, Bd. 3“ (GNOR, 2016), gibt es Hauptorkommen des Wiedehopfs im nördlichen Rheinhessen, namentlich in den „*Kalkflugsanddünen zwischen Mainz-Mombach, - Gonsenheim und -Finthen einerseits*“ sowie zwischen Ingelheim und Gau-Algesheim. Und weiter: „*Ein weiteres größeres Vorkommen befindet sich in der Vorderpfalz im Großraum Weisenheim am Sand/DÜW.*“ Daneben ist noch von kleineren Einzelorkommen die Rede. Aus Sicht des Autors sind diese genannten Vorkommen als Schwerpunktorkommen für die Art zu interpretieren. Unter Verweis auf die Karte auf S. 771 der „Vogelwelt von Rheinland-Pfalz, Bd. 3“ könnten zudem auch noch die Bestände in der Südpfalz bei Jockgrim und im Bienwald als weitere Schwerpunktorkommen klassifiziert werden. Der hier zu betrachtende Raum nordöstlich der Stadt Neustadt an der Weinstraße fällt allerdings nicht darunter. Auch in anerkannten Artenschutz-Geoportalen (Artenfinder, Ornitho) ließen sich keine Hinweise finden, die auf einen Schwerpunktlebensraum hindeuten (s. Abb. 1).

Einzelne Tiere oder ein Brutpaar, von dem in allen Ausführungen bisher die Rede ist, stellen für die Art Wiedehopf, von der laut SGD Süd „70 – 80 Brutpaare in Rheinland-Pfalz“ vorkommen, keine Schwerpunktorkommen dar. Eine solche weitreichende Auslegung des Begriffs, wie die SGD Süd dies hier vornimmt, würde jede weitere Abstufung nach unten ad absurdum führen und in ihrer Konsequenz auf einen Schlag alle Vorkommen, welche größer oder gleich einem Vogelindividuum sind, als Schwerpunktorkommen einordnen. Des Weiteren hat die SGD Süd gegenüber der Stadtverwaltung der Stadt Neustadt an der Weinstraße am 16.02.2018 bestätigt, dass die Art im Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ als Nebenvorkommen gemeldet ist.

Im Leitfadens „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ aus dem Jahre 2012 wird ein Mindestabstand (Windenergieanlagen zu Brutorkommen) von 1.000 m um Schwerpunktorkommen empfohlen (d. h. regelmäßig besetzte Brutgebiete).

Da es sich hier jedoch um kein Schwerpunktorkommen handelt, und es zudem Zweifel an der Regelmäßigkeit der Nutzung als Brutgebiet gibt (Kapitel 2, letzter Abschnitt), sind in dieser Konsequenz die Vorgaben des Leitfadens nichtzutreffend und daher auch nicht anzuwenden!

#### 4. Lebensraum nördlich der Bahnlinie und Scheuchwirkung

Für die Aussagen und Schlussfolgerungen der SGD Süd, dass der Bereich bei der Blockstation zwischen Mußbach und Haßloch regelmäßig besiedelt ist, gibt es keine Belege!

Die Vermutungen, dass die Art diese Obstbrachen nutzen könnte, sind rein spekulativ. Beobachtungen dazu existieren nicht, sonst wären diese sicher durch den Artexperten verifiziert worden. Bei der Annahme, dass es sich bei dem oben genannten Gebiet um einen bedeutenden Lebensraum des Wiedehopfs handelt, wären bei den intensiven Untersuchungen des Autors Nachweise erfolgt. Die potenziellen Flächen zählen nicht zu den essenziellen Nahrungshabitaten der Art oder besitzen auch keine andere essenzielle Funktion. Insofern können diese Bereiche auch nicht herangezogen werden, um die von den drehenden Windenergieanlagen vermeintlich ausgehende Scheuchwirkung als Störkulisse in eine Abstandsbewertung mit einzubeziehen.

Es stellt sich im Gegenteil die Frage, ob es nicht sogar wünschenswert wäre, wenn die Art sich lediglich südlich der Bahnlinie aufhalten würde. Hiermit könnten zumindest potenzielle Verkehrsoffer aufgrund der Bahntrasse vermieden werden. Autor hat in diesem Kontext selbst schon einen Wiedehopf über die Autobahn A 60 in Aufprallhöhe der Autos fliegen sehen.

Berücksichtigt man, dass der Wiedehopf zu den störepfindlichen Arten gegenüber Scheuchwirkungen zählt, verwundert es, dass die Blockstation, also der von der SGD Süd angegebene langjährige Brutstandort, unmittelbar an einer viel befahrenen Bahnlinie liegt., welche die Züge teilweise mit hoher Geschwindigkeit befahren. Reagiert der Wiedehopf weder auf den Lärm noch auf die Scheuchwirkung der Zugsilhouette, welche unerwartet und mit hoher Intensität auftritt? In 2016 brütete er dann, laut Aussagen der SGD Süd, unmittelbar angrenzend an der Autobahn A 65. Auch hier scheint der Wiedehopf sowohl gegenüber den permanenten Lärmemissionen als auch dem hohen Scheuchfaktor, welcher nachts durch die Fahrlichter nochmals verstärkt wird, völlig unempfindlich zu sein. Gleichzeitig werden die Auswirkungen der sich in weiter Entfernung drehenden Windenergieanlagen als so gravierend angesehen, dass diese schon den Erhaltungszustand der lokalen Population negativ beeinflussen könnten. Demnach werden hier verschiedene Bewertungsmaßstäbe angesetzt und nicht die Art in den Vordergrund gestellt, sondern das Vorhaben.

Zudem stellt sich die Frage, wie der mit hohem Störpotenzial belegte Brutstandort und möglicher Entwicklungsraum für den Wiedehopf mit den Aussagen von GARNIEL & MIERWALD (2010) in Übereinstimmung zu bringen ist, welche dem Wiedehopf eine mittlere Lärmempfindlichkeit zuordnen. Nach dieser umfangreichen wissenschaftlichen Studie lassen sich für die Art bis zur einer Entfernung von 300 m (Effektdistanz) ein erkennbarer negativer Einfluss auf die räumliche Verteilung nachweisen.

Auch ein befürchteter negativer Effekt durch die Windenergieanlagen auf den möglichen Populationsaustausch zwischen dem Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ und dem Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ ist bei einer Art, die erfahrungsgemäß sehr weite Strecken überwinden kann, nicht gegeben. Vielmehr ist anzunehmen, dass sich aufgrund der Straßen- und Bahntrassen, welche die beiden Schutzgebiete deutlich voneinander trennen und ein erhöhtes

Kollisionsrisiko bergen als auch durch die intensiv genutzten Kleingartenanlagen, Weinberge und Siedlungsstrukturen, Beeinträchtigungen auf den Populationsaustausch des Wiedehopfes ergeben können.

Es sei der Vollständigkeit halber noch erwähnt, dass die Begrifflichkeit der lokalen Population für den Bestand des Wiedehopfs im VSG „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“, aus Sicht des Autors nicht zutreffend ist. Vielmehr ist bei dem Wiedehopf im günstigsten Fall von einer lokalen Population in Rheinhessen und einer weiteren lokalen Population in der Pfalz auszugehen. Eher wahrscheinlich ist sogar die Annahme, dass alle Individuen in Rheinland-Pfalz der gleichen lokalen Population angehören.

Die Einordnung als lokale Population für einzelne Brutpaare ist dagegen nur für Vogelarten anzuwenden, deren Gesamtbestände im gesamten Verbreitungsgebiet, hier Rheinland-Pfalz, nur einzelne Brutpaare umfassen, wie dies bspw. bei der Wiesenweihe (*Circus pygargus*) der Fall ist. Für diese Art stellt tatsächlich jedes Brutpaar eine lokale Population dar.

### Artensuche

Verbreitung der Meldungen einer Tier- oder Pflanzenart in der Karte anzeigen

Art \*

Zusätzlich können Sie Meldungen nach Jahr, Zeitraum oder einem beliebig definierbaren Suchraum filtern.

Jahr  Datum von  bis

288 Meldungen gefunden

Suchraum einzeichnen

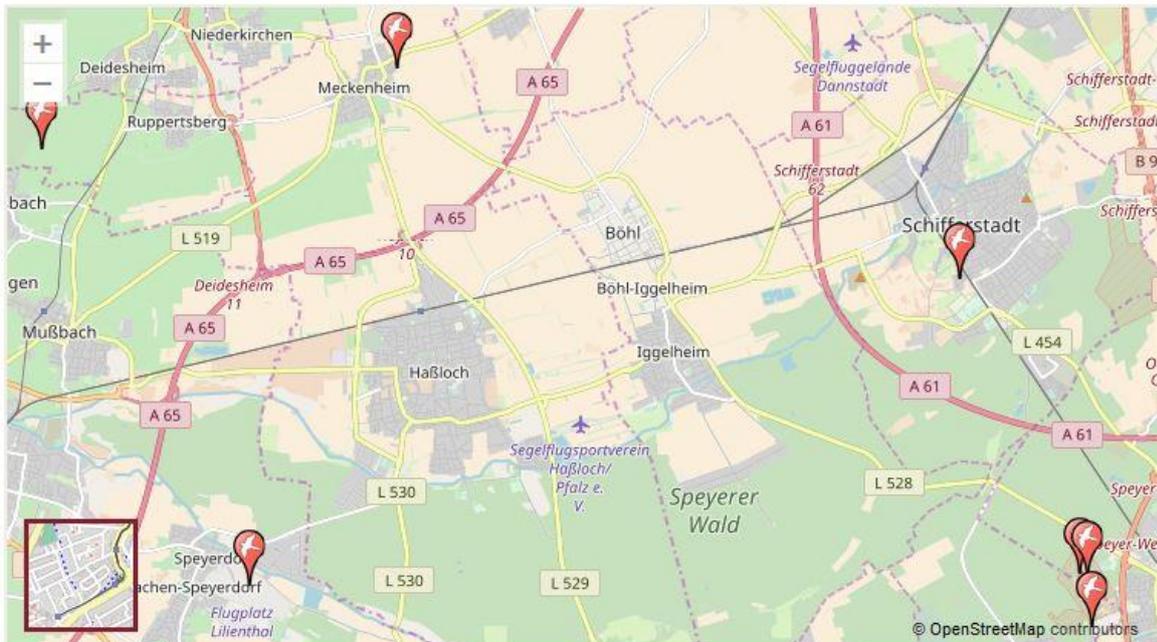


Abbildung 1: Nachweise des Wiedehopfs (*Upupa epops*) um Haßloch. Es wird sehr deutlich, dass im Umfeld des geplanten Windparks seit mindestens dem Jahre 2010 keine Nachweise existieren (Abfrage Artenfinder 16.03.2018 – alle Datensätze).

Fazit: Die Datenlage zur Verbreitung des Wiedehopfs im Zeitraum 2011 bis 2017 ist sehr heterogen, nur bedingt nachvollziehbar und teilweise widersprüchlich.

Belastbare Belege fehlen gänzlich.

Von einem Schwerpunktorkommen im Umkreis des geplanten Windparks kann nicht ausgegangen werden. Daher sind auch die Vorgaben des Leitfadens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz nicht anzuwenden.

In dem stark von Verkehrsachsen durchschnittenen Raum, bleiben in Bezug auf die postulierte Scheuchwirkung der Windenergieanlagen viele Fragen offen und es stellt sich die Frage, ob aufgrund der Vorbelastung (u.a. Straßen, Bahnlinien, Freizeitnutzung) sich in diesem Bereich überhaupt ein Schwerpunktlebensraum für den Wiedehopf etablieren könnte.

Die Begrifflichkeit der lokalen Population ist für die örtlichen Gegebenheiten nicht anzuwenden.

Mainz, den 16. März 2018



H. Krummenauer  
(Diplom-Biologe)